

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 20.09.2007)

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige (Folge-) Verträge des Kunden (im Folgenden K) von Bader&Jene (im Folgenden BJ) und sind entsprechend dem jeweiligen Hinweis im Auftrag jederzeit im Internet einzusehen, per eMail oder auf entsprechende Nachfrage auch per Telefax abrufbar. Die Bedingungen unterscheiden neben den allgemeinen Bedingungen (A.) zwischen Dienst- (B.) und Werkverträgen (C.), wobei darauf hingewiesen wird, dass der Schwerpunkt der Softwaredienstleistungen von Bader&Jene in Tätigkeiten ohne einen konkreten Werkerfolg liegt, weshalb bei Zweifeln ein Dienstvertrag vorliegt.

A. Allgemeines

A.1. Mitwirkung von K

K hat BJ rechtzeitig die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen und Zugang zu seinem Geschäftsbetrieb zu gewähren, soweit dies zur Ausführung der bestellten Softwaredienste erforderlich ist. K hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass die Mitarbeiter von BJ gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind.

A.2. Nutzungsrechte allgemeine Computerprogramme / Datenbanken

BJ überträgt K, soweit nichts anderes vereinbart ist, unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertraglichen Vergütung das unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare ausschließliche Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen, die Gegenstand des Schutzes nach § 69a UrhG sind, auf jede Art im Sinne des § 69c UrhG zu nutzen; auf die Einschränkungen nach §§ 69d, 69e UrhG wird hingewiesen. Er hat insbesondere das Recht, Programme zu vervielfältigen und zu ändern sowie Umgestaltungen und Bearbeitungen vorzunehmen und diese zu verwerten. Der Schutz von mit solchen Programmen verbundenen Erfindungen, Marken und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleibt unberührt. BJ ist verpflichtet, die von ihm entwickelte Software einschließlich sämtlicher Datenträger und der Dokumentation sowie des Quellcodes unverzüglich nach jeweiligem Abschluss eines Projektes oder selbständiger Teilprojekte an K zu übergeben und übereignen.

A.3. Zahlungen

Rechnungsbeträge sind durch K innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang auf ein von BJ benanntes Konto zu überweisen. Im Hinblick auf sämtliche Rechnungen für Leistungen und Lieferungen steht K ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur bezüglich anerkannter oder rechtskräftig titulierter Gegenansprüche zu.

A.4. Haftung BJ für die Verletzung von Schutzrechten

BJ steht dafür ein, dass entwickelte und überlassene Programme frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung nach dem Vertrag ausschließen bzw. einschränken. BJ stellt K von allen Ansprüchen Dritter aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten an entwickelten und überlassenen Programmen frei. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nur insoweit, als entwickelte und überlassene Programme vereinbarungsgemäß genutzt und die Rechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die K selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

A.5. Haftung K für die Verletzung bestehender Schutzrechte

K versichert und haftet dafür, dass bestehende, bisher entwickelte und genutzte Programme frei von Rechten Dritter sind, die der Bearbeitung oder sonstigen Verbindung mit Leistungen von BJ entgegenstehen. K stellt BJ von allen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen solcher Rechte an überlassenen, eingebundenen und bearbeiteten Programmen frei.

A.6. Prozeßstandschaft

K ist berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen. BJ ist berechtigt, Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen gegen K ergeben, auf eigene Kosten zu führen. Die Parteien berechtigen einander, die jeweiligen Rechte/Einwendungen des betroffenen Anspruchsgegners im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (Prozeßstandschaft). Beide sind verpflichtet, dem anderen unverzüglich von einer Inanspruchnahme wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter schriftlich zu unterrichten.

A.7. Sonstige Haftung

Die Haftung von BJ für mittelbare oder unmittelbare Sach-, Personen- oder Vermögensschäden ist dem Grunde nach auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie betragsmäßig für jeden Einzelfall auf EUR 100.000,00 und für den gesamten Vertragsgegenstand auf EUR 200.000 begrenzt.

A.8. Abwerbung von Mitarbeitern

Sollte es innerhalb des Zeitraumes des Projektes oder 12 Monate nach Abschluss des Projektes zu einer Beschäftigung eines oder mehrerer von BJ eingesetzten Mitarbeiter/s oder Subunternehmer/s bei K kommen, so schuldet K BJ eine Vertragsstrafe in Höhe 25.000,- Euro. Sollte es innerhalb dieses Zeitraumes zu einer Weitervermittlung an Dritte in eine solche Beschäftigung kommen, so schuldet K BJ eine Vertragsstrafe in Höhe 25.000,- Euro, es sei denn K kann nachweisen, dass der betreffende Mitarbeiter gänzlich ohne sein Zutun (namentliche Empfehlung genügt) in die betreffende Beschäftigung gewechselt ist.

A.9. Geheimhaltung

K und BJ sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des anderen vertraulich zu behandeln. BJ ist insoweit verpflichtet, auf Anfordern eine separate Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. BJ hat darüber hinaus alle ihm in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Datenträger, die offensichtlich schutzbedürftig sind oder von dem K als schutzbedürftig gekennzeichnet worden sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Soweit BJ im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung personenbezogene Daten zu verarbeiten

hat, ist er verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und darauf hinzuwirken, dass diese von den Personen, die er mit der Erbringung der vertraglichen Leistung betraut hat, beachtet werden.

A.10. Schiedsgericht/Gerichtsstand

BJ und K unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus und aus Anlass der Vertragsbeziehung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit - soweit gesetzlich zulässig - einem nach §§ 1025ff ZPO bei der IHK Kiel einzurichtenden Schiedsgericht. I. ü. ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag Kiel.

A.11. Salvatorische Klausel

Alle Änderungen, Ergänzungen Kündigungen, sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Ebenso unterliegt die Aufhebung des Schriftformerfordernisses der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

B. Dienstverträge

B.1. Gegenstand des Dienstvertrags

BJ berät K bei der Vorbereitung, Durchführung und Implementierung von Softwareprojekten, was auch Programmierleistungen umfasst, die K und/oder seinen Mitarbeitern nicht vermittelt werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich nicht um ein Dienstverhältnis handelt, bei dem BJ Dienste höherer Art i. S. v. § 627 BGB zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.

B.2. Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses nicht bestimmt, so ist sie aus dem Zwecke der Dienste dahin zu entnehmen, dass der Vertrag mit der vollständigen Durchführung des Projektes, über das beraten wird, endet. Eine Kündigung des Dienstverhältnisses, insbesondere nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 wird ausgeschlossen. Die Beendigung durch außerordentliche Kündigung oder Auflösungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (elektronische Form ausgeschlossen), während die Kündigung auch die wichtigen Gründe genau benennen muss, aus denen sie erfolgt. Das Nachschieben einer Begründung ist ausgeschlossen.

B.3. Vergütung

Grundsätzlich ist jede Inanspruchnahme von BJ durch K nur gegen Vergütung möglich, auch soweit diese Leistung und eine Vergütung in dem Vertrag nicht vorgesehen sein sollte. Ggf. gilt als übliche Vergütung der nach dem Vertrag für die Beratungsleistung vorgesehene Honorarsatz, es sei denn, K kann nachweisen, dass ein anderer erheblich niedrigerer Satz üblich und angemessen ist.

B.4. Übertragbarkeit

BJ hat die Dienste nicht in Person zu leisten, sondern kann hierfür nach Wahl abhängig wie selbständig beschäftigte Mitarbeiter einsetzen. BJ hat stets und auch im laufenden Projekt das Recht, die/den befassten Mitarbeiter gegen andere

auszutauschen. Der Anspruch von K auf die Dienste ist außer aus zwingenden sachlichen Gründen nicht übertragbar.

B.5. Rechnungsstellung

Die Vergütung ist nach Zeitabschnitten bemessen und ist nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nämlich stellt BJ dem K zum jeweiligen Monatsende die sich aus der vereinbarten Tätigkeit ergebenden noch offenen Forderungen unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Eine vermeintliche Schlechterfüllung der Leistung ist der Fälligkeit der Rechnung durch K nicht entgegenzuhalten.

B.6. Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt K mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann BJ für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. BJ muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Zum Nachweis dessen hat BJ indes nur darzulegen, dass bei allen laufenden sowie geschlossenen und bevorstehenden Aufträgen andere Mitarbeiter in ausreichender Zahl zugewiesen sind, ohne dass die Kalkulationsgrundlage weitergehend darzulegen wäre; insoweit versichert BJ, seinen Mitarbeitern auch die Bezahlung entfallener Arbeitseinsätze entgelten zu müssen. K bleibt der Nachweis nachgelassen, dass BJ aufgrund des Unterbleibens der Dienstleistung mehr erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste etwas erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

B.7. Vorübergehende Verhinderung

BJ wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person bzw. der Person der/s eingesetzten Mitarbeiter/s liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

C. Werkvertrag

C.1. Gegenstand des Werksvertrags

BJ hat die Funktionen des im Auftrag definierten Softwareprodukts und evtl. Schnittstellen herzustellen, wobei die Details in dem als Anlage beiliegenden Pflichtenheft oder Funktionsbeschreibung, die Vertragsbestandteil sind, beschrieben sind. Der Beginn der Leistungserbringung erfolgt unmittelbar nach Eingang der ersten Zahlung (s. u.).

C.2. Vergütung

Die im Auftrag vereinbarte Vergütung ist in der Regel in zwei Raten zu leisten. Die erste Rate ist zahlbar sofort bei Vertragsabschluss. Die zweite Rate ist zahlbar nach Lieferung des Systems im Sinne des Pflichtenheftes. § 632a BGB bleibt vorbehalten. Im übrigen kann auch eine nach Stunden abzurechnende Vergütung nach Aufwand vereinbart werden. Für die Lieferung von individuellen Funktionen und Leistungen vereinbaren die Parteien ggf. eine ergänzende Vergütung außerhalb des Angebotes. Die Zahlung hat auf Rechnung nach Lieferung der individuellen Funktionen und Leistungen zu erfolgen.

C.3. Übertragbarkeit

BJ hat das Werk nicht in Person herzustellen, sondern kann hierfür nach Wahl abhängig wie selbständig beschäftigte Mitarbeiter oder Subunternehmer einsetzen. BJ hat stets und

auch im laufenden Projekt das Recht, die/den befassten Mitarbeiter gegen andere auszutauschen. Der Anspruch von K auf die Dienste ist außer aus zwingenden sachlichen Gründen nicht übertragbar.

C.4. Abnahme

Die Abnahme der Leistungen erfolgt über einen Zeitraum von 2 Wochen nach Erteilung der Fertigstellungsbescheinigung i. S. v. § 641a BGB durch BJ, innerhalb derer K zu prüfen und ggf. anzuzeigen hat, ob die Leistung im wesentlichen vertragsgerecht ist oder nicht. Eine solche Anzeige hat spätestens 7 Tage nach Ablauf des o. g. Zeitraumes schriftlich (elektr. Textform ausgeschlossen) zu Händen von BJ zu erfolgen. Erfolgte diese nicht fristgemäß, kann BJ K eine Nachfrist von weiteren fünf Tagen für eine Nachholung der Anzeige setzen. Verstreicht diese ergebnislos, so gilt die Leistung als abgenommen. § 641 Abs. 3 BGB wird dahin geändert, dass K, wenn er die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern darf, höchstens aber ein Viertel des vereinbarten Werklohns.

C.5. Gewährleistung

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. BJ gewährleistet, dass das von ihm erstellte und überlassene Programm und die dazugehörigen Begleitmaterialien die vereinbarten Anforderungen, insbesondere die vereinbarten Leistungsmerkmale, erfüllen. Im übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. BJ ist insbesondere von der Gewährleistung frei, soweit bestimmten Leistungen – z.B. aufgrund Ergänzungswünschen im laufenden Auftrag - keine einvernehmlich festgelegten, schriftlichen Spezifikationen im Sinne des Pflichtenhefts zu Grunde liegen. Entspricht die Leistung von BJ nicht den Anforderungen gemäß der Spezifikation, so ist BJ nach genauer schriftlicher (elektr. Textform ausgeschlossen) Bekanntgabe der Mängel und entsprechender Aufforderung durch K — ggf. auch mehrfach — verpflichtet, unverzüglich die Nachbesserung ohne Ansatz von Einsatzstunden vorzunehmen. Für den Abschluss der Nachbesserung kann K BJ keine Fristen setzen, sondern unter Fristsetzung von mind. 3 Tagen von BJ verlangen, eine entsprechende Frist zu nennen. Scheitert die Nachbesserung dreifach, ist K i. ü. unter den gesetzlichen Voraussetzungen (letzter Versuch) berechtigt, die Mängel auf Kosten von BJ selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Geltendmachung der Kosten dieser Ersatzvornahme oder Schadensersatzes sind die zu beanspruchenden Beträge durch das Auftragsvolumen begrenzt. Eine Minderung des Werklohns ist ausgeschlossen. Die Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden. BJ kann die Nacherfüllung

verweigern, solange K die für die Erstellungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist. Dies gilt auch für nicht vollständig gezahlte Beträge, die sich aus Wartungs- oder sonstigen Nebenverträgen ergeben. BJ haftet nicht in den Fällen, in denen K Änderungen an den von BJ erbrachten Erstellungsleistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen an Templates, die nicht zuvor durch BJ schriftlich als durchführbar bestätigt wurden. K wird BJ bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von BJ zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von BJ zu den vertraglich vereinbarten, sonst üblichen und angemessenen Vergütungssätzen belastet werden. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach § 634a BGB, da ohne entgegenstehende schriftliche Einigung der Erfolg in der Herstellung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. § 634a Abs. 4 BGB soll nicht gelten.

C.6. Vergütung bei mangelnder oder schlechter Mitwirkung sowie freier Kündigung

Kommt K mit der notwendigen Mitwirkung in Verzug, so kann BJ für die infolge des Verzugs verzögerte Annahme eine angemessene Entschädigung verlangen, ohne zur Vorleistung verpflichtet zu sein. BJ muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Zum Nachweis dessen hat BJ indes nur darzulegen, dass bei allen laufenden sowie geschlossenen und bevorstehenden Aufträgen andere Mitarbeiter in ausreichender Zahl zugewiesen sind, ohne dass die Kalkulationsgrundlage weitergehend darzulegen wäre; insoweit versichert BJ, seinen Mitarbeitern auch die Bezahlung entfallener Arbeitseinsätze entgelten zu müssen. K bleibt der Nachweis nachgelassen, dass BJ aufgrund des Unterbleibens der Dienstleistung mehr erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste etwas erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dasselbe gilt, wenn das Werk vor der Abnahme infolge einer von K für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den BJ zu vertreten hat.

Stand: 20.09.2007